



# AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

<b>Nr: 08/Jahrgang 2017</b>	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Der Oberbürgermeister	28.02.2017
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 €. Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

## Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Aca Lukas, Castroper Str. 71, 45665 Recklinghausen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.00831370/29 am 13.02.2017 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, eine Zustellung im Ausland nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der Bußgeldbescheid vom 13.02.2017 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 13.02.2017

Der Oberbürgermeister  
I. A.

K r z o s o w s k i

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Christian Uhlenbrock, Franzisstr. 1, 45891 Gelsenkirchen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.006239283/65 am 16.02.2017 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 16.02.2016 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.208, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 16.02.2017

Der Oberbürgermeister  
I. A.

K o b e r l i n g

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Cojocar Amedeu, Strada Dunarii 7, RO – Ciuj-Nepeol, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005205589/9 am 10.02.2017 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da eine Zustellung im Ausland nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der Bußgeldbescheid vom 10.02.2017 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 17.02.2017

Der Oberbürgermeister  
I. A.

S i e g m u n d

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Alexandra Lasfaghi, Schlackenstr. 9, 45326 Essen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005205069/45 am 22.12.2016 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 22.12.2016 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb

von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 15.02.2017

Der Oberbürgermeister  
I. A.

G a h r

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Nadia Korcela, 24 M. 2, PL-73-150 Belczna, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.006238186/64 am 01.02.2017 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da eine Zustellung im Ausland nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der Bußgeldbescheid vom 01.02.2017 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 15.02.2017

Der Oberbürgermeister  
I. A.

K o w a l s k i

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Marija Prlic, Oppenhoffallee 126, 52066 Aachen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.006236086/64 am 14.12.2016 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 14.12.2016 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 15.02.2017

Der Oberbürgermeister  
I. A.

K o w a l s k i

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Tuncay Coskunoglu, Rosendeller Str. 32, 45472 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.006241332/64 am 20.02.2017 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 20.02.2017 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung

zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 20.02.2017

Der Oberbürgermeister  
I. A.

K o w a l s k i

### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Bianca Neumann, Honigsberger Str. 31, 45472 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-AD126 am 30.01.2017 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 - 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 17.02.2016

Der Oberbürgermeister  
I. A.

K a b a s h a j

### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Muhammed Emin Öztekin, Frohnhauser Weg 287, 45472 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-LM308 am 16.02.2017 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 - 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 16.02.2017

Der Oberbürgermeister  
I. A.

K a b a s h a j

### Öffentliche Zustellung eines Kostenbescheides

Der an nachstehend aufgeführten Empfänger gerichtete Kostenbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln ist:

Schüßler, Dierk, geb. 21.01.1966 in Gevelsberg, zuletzt gemeldet Hauptstr. 149, 58332 Schwelm, AZ: 32-11.14.03.411/16, Datum des Kostenbescheides 20.01.2017.

Der Kostenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Kostenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Kostenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Kostenbescheid kann von dem Betroffenen beim Ordnungsamt Mülheim an der Ruhr, Am Rathaus 1, Zimmer B.321, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 13.02.2017

Der Oberbürgermeister  
I. A.

S i r i c

### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Krzysztof Zbigniew Ochraniak, Hauskampstr. 49, 45476 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-AD833 am 25.01.2017 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 - 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 09.02.2017

Der Oberbürgermeister  
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines  
Gewerbsteuerermessbescheides

Der Gewerbesteuerbescheid für das Veranlagungsjahr 2014 vom 19.01.2017 mit den Aktenzeichen 24-5/2460165000001 für Dominik Pajor, letzte Anschrift Aktienstr. 162 in 45473 Mülheim an der Ruhr, kann nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Steuerpflichtigen nicht zu ermitteln ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Er kann von der Betroffenen im Amt 24, Fachbereich Finanzen, Team Gemeindesteuern, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer B.92, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 13.02.2017

Der Oberbürgermeister  
I. A.

F r e y e r

Öffentliche Zustellung eines  
Gewerbsteuerbescheides

Der Gewerbsteuerbescheid für das Veranlagungsjahr 2014 mit dem Aktenzeichen 24-5.1/2340141000008 für Ambe Shu Lucas kann nicht zugestellt werden, weil der jetzige Aufenthalt des Steuerpflichtigen nicht zu ermitteln ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Er kann von dem Betroffenen beim Fachbereich Finanzen, Team Gemeindesteuern, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer B.93, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 17.02.2017

Der Oberbürgermeister  
I. A.

C a s t o r

Öffentliche Zustellung eines  
Gewerbsteuerbescheides

Der Gewerbesteuerbescheid für das Veranlagungsjahr 2015 mit den Aktenzeichen 24-5.1/2312070000005 für Alex-Marinica Ivan kann nicht zugestellt werden, weil der jetzige Aufenthalt des Steuerpflichtigen nicht zu ermitteln ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Er kann von der Betroffenen im Amt 24, Fachbereich Finanzen, Team Gemeindesteuern, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer B.93, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 17.02.2017

Der Oberbürgermeister  
I. A.

C a s t o r

Öffentliche Zustellung eines  
Gewerbsteuerbescheides

Der Gewerbesteuervorauszahlungsbescheid für das Veranlagungsjahr 2016 mit dem Aktenzeichen 24-5.1/2112094000004 für die Fa. G & M Starmanagement Verwaltungs GmbH kann nicht zugestellt werden, weil weder eine Anschrift der Firma noch des Geschäftsführers Krzysztof Kasperowicz bekannt ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Er kann von der Betroffenen im Amt 24, Fachbereich Finanzen, Team Gemeindesteuern, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer B.93, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 17.02.2017

Der Oberbürgermeister  
I. A.

C a s t o r

Öffentliche Zustellung  
eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides

Der an Dennis Büschgen, zuletzt wohnhaft gewesen Bebelstr. 205 in 46049 Oberhausen, zuzustellende Rücknahme-/Rückforderungsbescheid vom 14.02.2017 (Aktenzeichen: 50-711/106609/07) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme-/Rückforderungsbescheid gem. §§ 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Eppinghofer Str. 50 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Kämmerer, Zi. 203, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 14.02.2017

Der Oberbürgermeister  
I.A.

O s t e r m a n n

Öffentliche Zustellung  
eines Rückforderungsbescheides

Der an Mirko Hoffmann, zuletzt wohnhaft gewesen Prinzess-Luise-Str. 2, 45479 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rückforderungsbescheid vom 16.02.2017 (Aktenzeichen: 91041/93) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rückforderungsbescheid gem. § 22 Abs. 6 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Eppinghofer Str. 50 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Herr Pollok, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 16.02.2017

Der Oberbürgermeister  
I.A.

P o l l o k

**Neuwahlen von Schiedspersonen**

In der Stadt Mülheim an der Ruhr werden in den nachfolgend aufgeführten Schiedsgerichtsbezirken die Neuwahlen einer Schiedsperson erforderlich:

➤ **Schiedsgerichtsbezirk 5 (Altstadt II – Ost mit Winkhausen)**

➤ **Schiedsgerichtsbezirk 9 – Broich**

Bürgerinnen oder Bürger, die in dem jeweiligen Schiedsgerichtsbezirk wohnen, im Alter zwischen 30 und 70 Jahren sind und Interesse an der Ausübung des Schiedsgerichtes haben, werden gebeten, sich bis zum **31.03.2017** schriftlich bei dem Oberbürgermeister, Rats- und Rechtsamt, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, zu bewerben.

Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind ausdrücklich erwünscht.

Ihre Bewerbung sollte enthalten:

- Name, Vorname, ggf. Geburtsname
- Anschrift
- Geburtsdatum / -ort
- Beruf

Ferner ist von der Bewerberin oder dem Bewerber kurz darzulegen, welche Erfahrungen bzw. persönliche Eigenschaften für die Ausübung des Schiedsgerichtes eingebracht werden.

Zu den Aufgaben einer Schiedsperson gehört die gütliche Beilegung von Strafverfahren und bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten in den gesetzlich bestimmten Fällen.

Die Schiedsperson ist ehrenamtlich für die Dauer von 5 Jahren tätig. Das bedeutet, sie erhält für ihre Tätigkeit keine Vergütung, sondern lediglich den Ersatz von Auslagen. Dieser beträgt z.Zt. pauschal mtl. 40,90 €.

Nähere Informationen – insbesondere zum Zusammchnitt der einzelnen Schiedsgerichtsbezirke – finden Sie unter [www.muelheim-ruhr.de](http://www.muelheim-ruhr.de) (Suchwort: Schiedsamt).

Mülheim an der Ruhr, den 16.02.2017

Der Oberbürgermeister  
I. A.

A d a m e i t



## **Satzung für das Jugendamt der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 09.02.2017**

Aufgrund der § 69 ff. des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) vom 12.12.1990 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.06.2014 (GV. NRW S. 336) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW S. 208), hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in der Sitzung am 07.05.2015 folgende Satzungsänderung beschlossen:

### **§ 4 Mitglieder**

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte sowie beratende Mitglieder nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 an.

(2) Stimmberechtigt sind:

- a) sieben Mitglieder des Rates der Stadt;
- b) zwei in der Kinder- und Jugendhilfe erfahrene oder tätige Frauen und Männer aller Bevölkerungskreise und
- c) sechs volljährige Frauen und Männer, die von den im Stadtbereich wirkenden, anerkannten, freien Trägern der Jugendhilfe vorgeschlagen werden.

Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine persönliche Stellvertreterin/ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Die stimmberechtigten Mitglieder und ihre Vertreter werden für die Dauer einer Wahlperiode des Rates von diesem gewählt; sie üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlperiode bis zum Zusammentreten des neu gewählten Jugendhilfeausschusses aus. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, zu wählen.

Eine erforderliche Neuwahl des Jugendhilfeausschusses wird im Amtsblatt der Stadt Mülheim an der Ruhr öffentlich bekannt gegeben. Die Verbände und Vereinigungen können sodann ihre Vorschläge der Verwaltung des Jugendamtes unterbreiten.

(3) Beratende Mitglieder sind:

- a) die Jugenddezernentin/der Jugenddezernent;
- b) die Leiterin/der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder deren Vertretung;
- c) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der zuständigen Präsidentin/dem zuständigen Präsidenten des Landgerichtes bestellt wird;
- d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Direktorin/dem Direktor des zuständigen Arbeitsamtes bestellt wird;
- e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der vom Schulamt bestellt wird;
- f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der von der Polizeipräsidentin/vom Polizeipräsidenten bestellt wird;
- g) je eine Vertretung der katholischen und der evangelischen Kirche sowie der Jüdischen Kultusgemeinde sowie der evangelischen Freikirchen; sie werden von den zuständigen Stellen der Religionsgemeinschaften bestellt;
- h) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Integrationsrates oder Integrationsausschusses, die oder der durch den Integrationsrat oder Integrationsausschuss gewählt wird
- **i) eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Jugendamtsealternbeirat.**

(4) Fraktionen, die im Jugendhilfeausschuss nicht durch ein stimmberechtigtes Mitglied vertreten sind, sind berechtigt, ein Ratsmitglied oder eine sachkundige Bürgerin/einen sachkundigen Bürger, die/der dem Rat angehören kann, als beratendes Mitglied zu benennen (§ 58 Abs. 1 Satz 6 GO NW).

(5) Die Mitglieder nach Abs. 3 Buchstabe h) und Abs. 4 werden vom Rat der Stadt gewählt. Für jedes beratende Mitglied nach Absatz 3 Buchstabe **a) und c) bis i)** sowie Absatz 4 ist eine Vertreterin/ein Vertreter zu bestellen beziehungsweise zu wählen.



### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung für das Jugendamt der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 09.02.2017 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 09.02.2017

Der Oberbürgermeister

Ulrich Scholten

## **Bekanntmachung**

### **Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Hofackerstraße / Weseler Straße – Z 15“**

vom 20.02.2017

#### **I**

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 07.02.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Planungsausschuss beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Hofackerstraße / Weseler Straße - Z 15“; der Bereich ist in dem zur Vorlage gehörenden Zielplan (Anlage 2) gekennzeichnet.

Der Planungsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hofackerstraße / Weseler Straße - Z 15“ städtebauliche Festsetzungen durch den Fluchtlinienplan der Hofackerstraße, Weseler Straße (teilweise), Eltener Straße und HansasträÙe (teilweise), förmlich festgestellt am 17.04.1962 bestehen. Mit Rechtskraft des Bebauungsplanes „Hofackerstraße / Weseler Straße - Z 15“ treten diese Festsetzungen außer Kraft.

Weiterhin nimmt der Planungsausschuss zur Kenntnis, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hofackerstraße / Weseler Straße - Z 15“ der Bebauungsplan „Emmericher Straße / Weseler Straße – Z 11“ Einleitungsbeschluss vom 09.12.1993 sowie Teile des Bebauungsplanes „Weseler Straße / Ruhrorter Straße – Z 12“ Auslegungsbeschluss vom 08.06.1999 liegen.

Die förmliche Aufhebung wird im Zusammenhang mit dem Satzungsbeschluss durch den Rat der Stadt beschlossen.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erarbeiteten Bebauungsplanentwurf dem Planungsausschuss zum Auslegungsbeschluss vorzulegen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben im Gebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist gemäß § 15 BauGB auszusetzen, soweit zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde.“

## II

Ein Lageplan mit Darstellung des vorgesehenen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wird gleichzeitig veröffentlicht.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) und § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO), öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Beschlüsse sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 20.02.2017

Der Oberbürgermeister

Ulrich Scholten



Zeichnerische Ausarbeitung: M. Müller Amt 62-12 Tel.: 6272 Bearbeitungsstand: 02.2017

Satzung der Stadt Mülheim an der Ruhr  
über eine Veränderungssperre Nr. 41  
für den Bereich des Bebauungsplanes „Hofackerstraße/ Weseler Straße – Z 15“

vom 20.02.2017

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.02.2017 folgende Satzung beschlossen

**§ 1**

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 07.02.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Hofackerstraße/ Weseler Straße – Z 15“ beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für diesen Bereich eine Veränderungssperre erlassen.

Ein Plan mit Darstellung des Geltungsbereiches der Veränderungssperre ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2**

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

### § 3

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- a. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
- b. Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie
- c. Unterhaltungsarbeiten und
- d. die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

### § 4

Diese Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren außer Kraft.

Nach Maßgabe des § 17 Abs. 5 BauGB tritt die Veränderungssperre vorher außer Kraft, sobald die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Wortlaut der Satzung und der Übersichtsplan über den Bereich der Veränderungssperre Nr. 41 sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht. Dieser Bekanntmachung ist ein Übersichtsplan über den Bereich der Veränderungssperre beigelegt.

#### **Hinweise:**

1. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei mehr als vierjähriger Dauer der Veränderungssperre wird hingewiesen.



2. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 20.02.2017

Der Oberbürgermeister

Ulrich Scholten



Zeichnerische Ausarbeitung: M. Müller Amt 62-12 Tel.: 6272 Bearbeitungsstand: 01.2017

## **B e k a n n t m a c h u n g**

### **Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes**

#### **„Leineweberstraße / Althofstraße – Inn. 38“**

Der Entwurf zum Bebauungsplan „Leineweberstraße / Althofstraße – Inn. 38“ mit seiner Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 und § 9 Abs. 2b des Baugesetzbuches (BauGB)

**in der Zeit vom 07.03.2017 bis einschließlich 07.04.2017**

öffentlich ausgelegt.

#### **Zeit und Ort der Auslegung:**

**montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr  
donnerstags von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr  
sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr**

im Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 19. OG, linke Flurseite; bei Bedarf können unter den Telefon-Nr. 0208 / 455 – 6138 (Frau Tuschen) oder 0208 / 455 – 6105 (Herr Urbanski) weitere Termine vereinbart werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich an den Oberbürgermeister (Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung) gerichtet oder zu den o.g. Zeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Informationen zur Planung können auch im Internet unter [www.muelheim-ruhr.de](http://www.muelheim-ruhr.de) ab dem 07.03.2017 abgerufen werden.

## Umweltbezogene Informationen

Neben dem Entwurf des Bebauungsplanes mit seiner Begründung sind die **folgenden Arten umweltbezogener Informationen** verfügbar und liegen mit den o.g. Unterlagen zusammen aus:

Schutzgut Kultur- und Sachgüter		
Art	Urheber	Thematischer Bezug
<b>Bodendenkmäler</b>		
Stellungnahme vom 26.10.2016	LVR – Amt für Bodendenkmalpflege	Hinweis zu bodendenkmalpflegerischen Belangen im Plangebiet

### Wesentliches Ziel der Planung:

- Ausschluss von Vergnügungsstätten

Der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Leineweberstraße / Althofstraße – Innenstadt 38“ ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

### Hinweis gem. § 4 a Abs. 6 BauGB:

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über diesen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

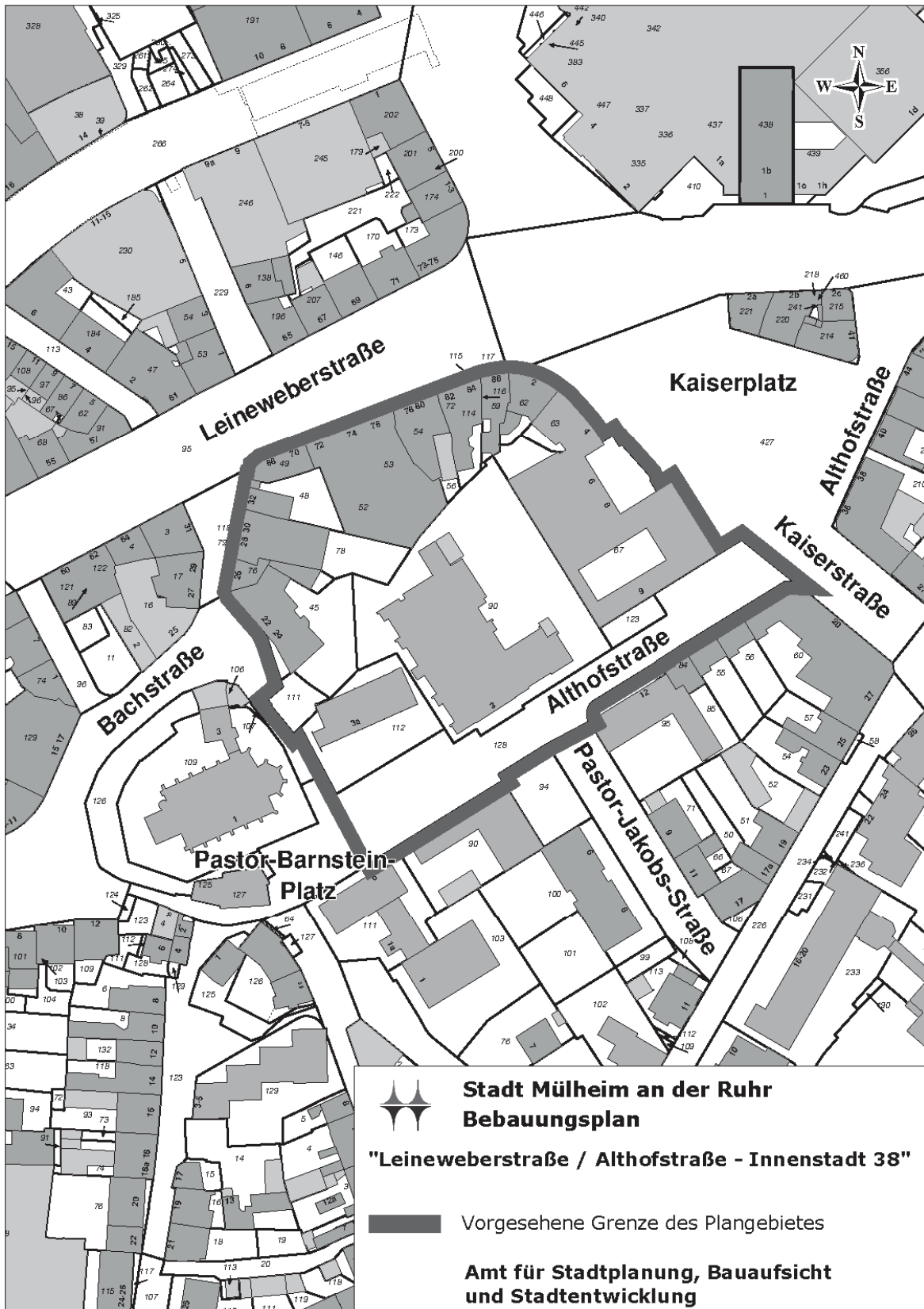
### Hinweis gem. § 47 (2a) VwGO:

Der Antrag gem. § 47 VwGO einer natürlichen oder juristischen Person, der diesen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Mülheim an der Ruhr, den 21.02.2017

Der Oberbürgermeister

Ulrich Scholten



Zeichnerische Ausarbeitung: 62-12 M. Müller Tel.: 6272 Bearbeitungsstand: 01.2017

## B e k a n n t m a c h u n g

### Beschluss über die Neuabgrenzung des Bebauungsplanes „Talstraße – C 23“

vom 24.02.2017

#### **I**

#### **Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 07.02.2017 folgenden Beschluss gefasst:**

„Der Planungsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Plangebiet gegenüber dem bisherigen Planungsstand verändert werden soll (siehe Abgrenzungsplan – Anlage 2). Die private Verkehrsfläche wird im nordwestlichen Bereich vergrößert. Zudem wird in diesem Bereich eine Müllsammelstelle festgesetzt.“

#### **II**

Ein Lageplan mit Darstellung der Neuabgrenzung des Bebauungsplanes wird gleichzeitig veröffentlicht.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) und § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO), öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) dieser Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Oberbürgermeister hat den Beschluss des Planungsausschusses vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 24.02.2017  
Der Oberbürgermeister

Ulrich Scholten





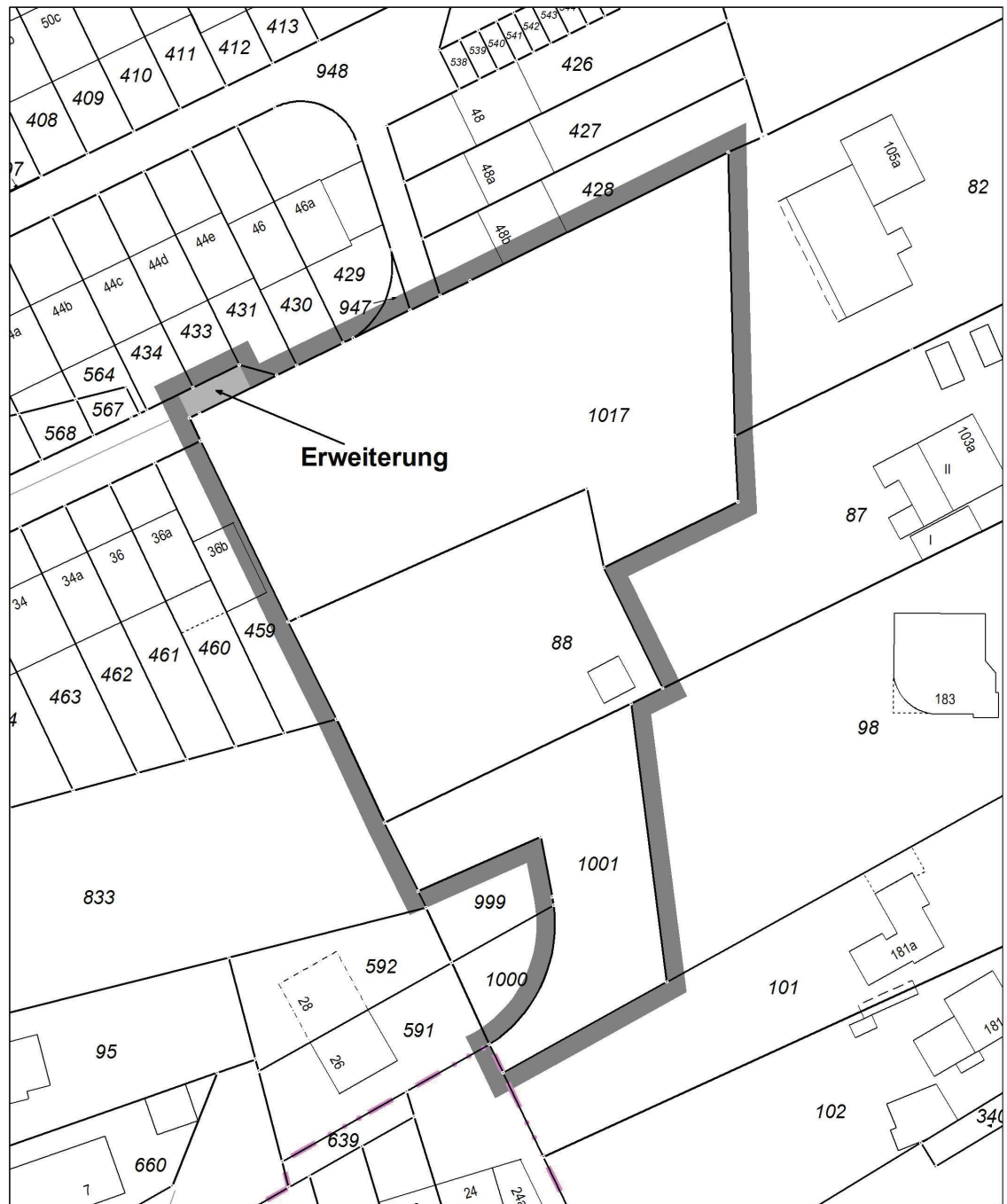
# Stadt MÜLHEIM AN DER RUHR

## Erweiterung des Plangebietes

### "Talstraße - C 23"

Gemarkung: Dümpten

Flur: 3



Bekanntmachung

**öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes**  
**„Talstraße – C 23“**

Der Entwurf zum Bebauungsplan „Talstraße – C 23“ mit seiner Begründung einschließlich Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden hiermit gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

**in der Zeit vom 07.03.2017 bis einschließlich 07.04.2017**

öffentlich ausgelegt.

**Zeit und Ort der Auslegung:**

**montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr**  
**donnerstags von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr**  
**sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr**

im Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 19. OG, linke Flurseite; bei Bedarf können unter den Telefon-Nr. 0208 / 455 – 6134 (Frau Voß) oder 0208 / 455 – 6145 (Frau Schulte Tockhaus) weitere Termine vereinbart werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich an den Oberbürgermeister (Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung) gerichtet oder zu den o.g. Zeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Informationen zur Planung können auch im Internet unter [www.muelheim-ruhr.de](http://www.muelheim-ruhr.de) ab dem 07.03.2017 abgerufen werden.

## Umweltbezogene Informationen

Neben dem Entwurf des Bebauungsplanes mit seiner Begründung und den nach den Umweltschutzgütern i. S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltbericht (mit Untersuchungen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen) sind die **folgenden Arten umweltbezogener Informationen** verfügbar und liegen mit den o.g. Unterlagen zusammen aus:

<b>Schutzgut Mensch</b>		
<b>Art</b>	<b>Urheber</b>	<b>Thematischer Bezug</b>
<b><i>Straßen- und Gewerbelärm</i></b>		
Stellungnahmen vom 16.10.2014 04.03.2015 Bezug: Lärmkartierung Verkehrslärm und Ver- kehrslärm (Stra- ße/Schiene) nach Pilot- projekt LMP 2000-2006	Amt für Umweltschutz	Aussagen zur bestehenden Lärmsituation aus dem Stra- ßenverkehr und Luftreinhalte- sowie deren Einwirkung auf das Plangebiet
Stellungnahme vom 12.02.2015	Öffentlichkeit	Auswirkungen der Planung auf benachbarte Betriebe (Gewer- belärm)
<b><i>Fluglärm</i></b>		
Stellungnahme 16.10.2014 Bezug: Deutsche Flugsicher- ung Luftfahrthand- buch (AIP) 2002	Amt für Umweltschutz	Aussagen zu vorhandenen Flug- lärmgeräuschen und deren Ein- wirkungen auf das Plangebiet
<b><i>Erholung Regeneration / Landschaftsbild</i></b>		
Stellungnahme vom 04.03.2015 Bezug: Landschaftsplan und vom 15.03.2016 Stadtökologischer Fach- beitrag von Oktober 2007	Amt für Umweltschutz	Lage des Plangebiets innerhalb der Biotopverbundachse
Stellungnahme vom 04.03.2015 Bezug: Regionaler Flä- chennutzungsplan (RFNP) vom 03.05.2010	Amt für Umweltschutz	Teilweise Lage des Plangebiets im allgemeinen Freiraum und Agrarbereich
Stellungnahme vom 04.03.2015	Amt für Umweltschutz	Auswirkungen der Planung auf Gartenbereiche und Gehölzbe- stände

<b>Abfallentsorgung</b>		
Stellungnahme vom 04.03.2015	Amt für Umweltschutz	Aussage zur Abfallentsorgung im Plangebiet
Stellungnahme vom 03.03.2015	Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 52	Belange der Abfallwirtschaft nicht berührt
<b>Achtungsabstände zu Störfallbetrieben</b>		
Übersicht und Abstände zur Seveso III- Richtlinie	Stadt Mülheim an der Ruhr	Nichtbetroffenheit des Plangebietes durch Störfallbetriebe

<b>Schutzgut Tiere und Pflanzen</b>		
<b>Art</b>	<b>Urheber</b>	<b>Thematischer Bezug</b>
<b>Besonders geschützte planungsrelevante Tierarten</b>		
Artenschutzrechtliche Vorprüfung vom Dezember 2016	Büro für Landschafts- und Freiraumplanung Leser Albert Bielefeld	Kein Quartiersvorkommen planungsrelevanter Arten
Stellungnahme vom 04.03.2015	Amt für Umweltschutz	Lage des Plangebiets innerhalb der Biotopverbundachse
<b>Vegetation</b>		
Landschaftspflegerischer Begleitplan vom Dezember 2016	Büro für Landschafts- und Freiraumplanung Leser Albert Bielefeld	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verlust von Gehölzbeständen</li> <li>- Naturschutzrechtliche Bilanzierung von Eingriffen und Ausgleich im Plangebiet</li> </ul>
Stellungnahme vom 04.03.2015	Amt für Umweltschutz	Auswirkungen der Planung auf Gartenbereiche und Gehölzbestände
Landschaftsplan vom 28.02.2005	Amt für Umweltschutz	Lage des Plangebiets außerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans
Stellungnahme vom 03.03.2015	Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 51	Belange des Landschafts- und Naturschutzes nicht berührt

<b>Schutzgut Boden</b>		
<b>Art</b>	<b>Urheber</b>	<b>Thematischer Bezug</b>
<b>Ökologische Bodenfunktionen</b>		
Landschaftsplan vom 28.02.2005	Stadt Mülheim an der Ruhr	Vorkommen schutzwürdiger Böden im Plangebiet
<b>Bodenbelastungen</b>		
Bodenuntersuchungen 2016	Kolb Umweltberatung	Beschreibung der lokalen Bodensituation Kein Vorkommen von Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen im Plangebiet
<b>Bergbau</b>		
Stellungnahme vom 23.02.2015	Bezirksregierung Arnsberg Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW	Hinweise zu den bergbaulichen Verhältnissen im Plangebiet
Stellungnahme vom 13.03.2015	Untere Bodenschutzbehörde	Hinweise zu den bergbaulichen Verhältnissen im Plangebiet

<b>Schutzgut Wasser</b>		
<b>Art</b>	<b>Urheber</b>	<b>Thematischer Bezug</b>
<b>Versickerung / Gewässerschutz / Entwässerung</b>		
Bodenuntersuchungen 2016	Kolb Umweltberatung	Versickerungsfähigkeit des Bodens grundsätzlich gegeben
Stellungnahme vom 30.01.2015	Ruhrverband	Erforderlichkeit der Bewirtschaftung des Niederschlagswassers
Stellungnahme vom 28.01.2015	Stadt Mülheim an der Ruhr	Erforderlichkeit der Bewirtschaftung des Niederschlagswassers
Stellungnahme vom 04.03.2015	Amt für Umweltschutz	Geringe Versickerungsfähigkeit der Böden; Hydraulische Auslastung Kanalsystem und Bach
Stellungnahme vom 03.03.2015	Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54, Gewässerschutz	Belange nicht berührt

<b>Schutzgut Klima und Luft</b>		
<b>Art</b>	<b>Urheber</b>	<b>Thematischer Bezug</b>
<b>Klima</b>		
Stellungnahme vom 04.03.2015 Bezug: Gesamtstädtische Klimaanalyse 2003 Stadt Mülheim an der Ruhr KVR und Ruhr-Uni Bochum	Amt für Umweltschutz	Hinweis zur Klimaanalyse und zur klimatischen Situation im Plangebiet sowie den Auswirkungen des Planvorhabens
Stellungnahme vom 30.04.2015 Fachbeitrag Klimaanpassung zum Regionalplan Ruhr 2012)	Regionalverband Ruhr	Hinweis zur Klimaanalyse und zur klimatischen Situation im Plangebiet sowie den Auswirkungen des Planvorhabens
<b>Luft</b>		
Stellungnahme vom 04.03.2015	Amt für Umweltschutz	Keine Bedenken bezüglich der Luftreinhaltung im Plangebiet
Stellungnahme vom 03.03.2015	Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53	Keine Bedenken bezüglich der Luftreinhaltung im Plangebiet

<b>Schutzgut Kultur- und Sachgüter</b>		
<b>Art</b>	<b>Urheber</b>	<b>Thematischer Bezug</b>
<b>Bau- und Bodendenkmäler</b>		
Stellungnahme vom 03.03.2015	Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53	Keine Kenntnisse über Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet

**Wesentliche Ziele der Planung:**

- Planungsrechtliche Sicherung und Neuordnung der Bebauungsstruktur durch Festsetzung von reinen Wohngebietes
- Geringe Verdichtung mit einer maximal II-geschossigen Bebauung in Form von vier Einfamilienhäusern (Doppelhäuser)
- Sicherung der vorhandenen Freiflächen durch Festsetzung von privaten Grünflächen

**Der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Talstraße – C 23“ ist aus dem beige-fügten Lageplan ersichtlich.**



**Hinweis gem. § 4 a Abs. 6 BauGB:**

**Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über diesen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.**

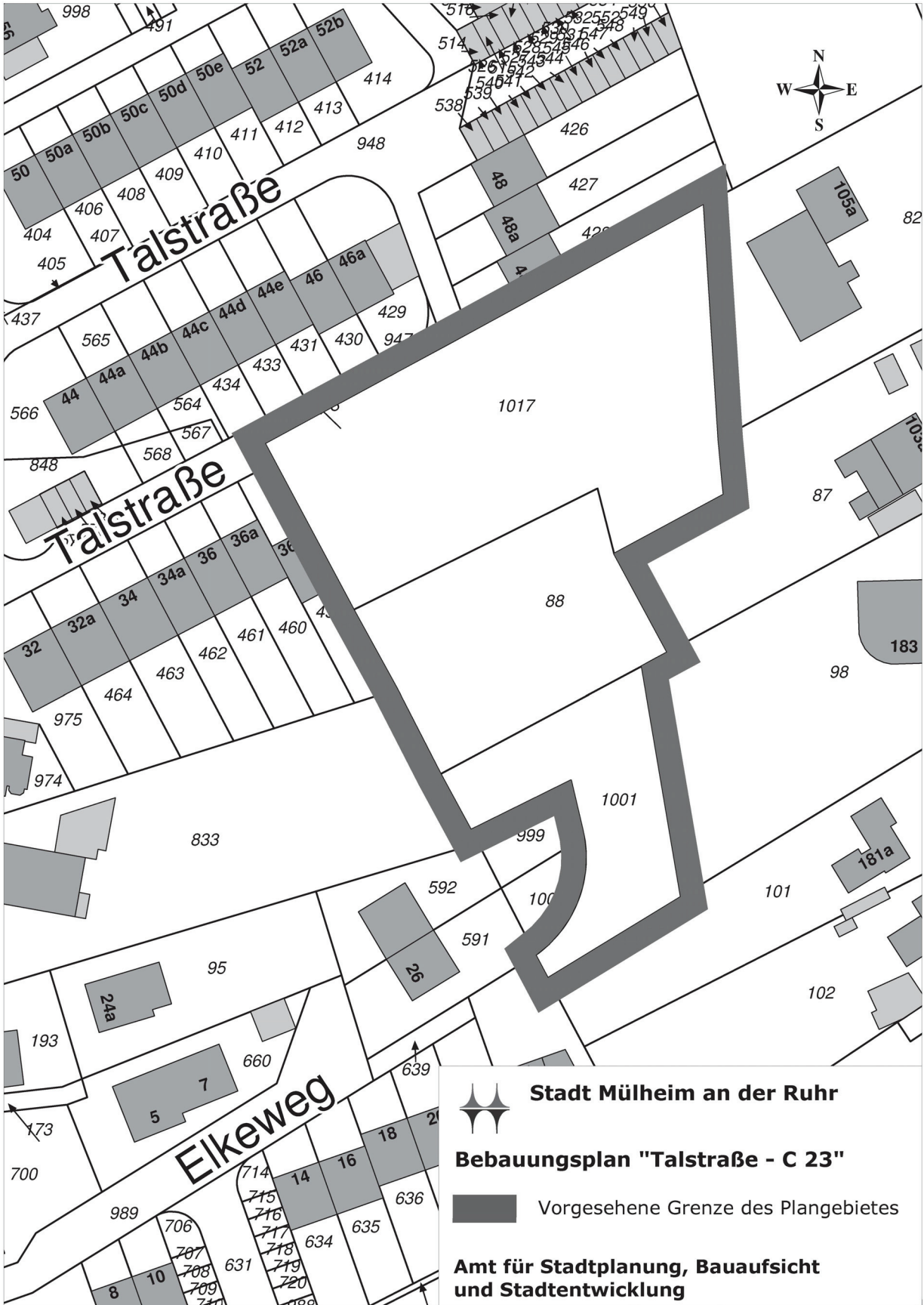
**Hinweis gem. § 47 (2a) VwGO:**

Der Antrag gem. § 47 VwGO einer natürlichen oder juristischen Person, der diesen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Mülheim an der Ruhr, den 24.02.2017

Der Oberbürgermeister

Ulrich Scholten



Zeichnerische Ausarbeitung: 62-12 M. Müller Tel.: 6272      Bearbeitungsstand: 01.2017

## I n h a l t

	<u>S e i t e</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Aca Lukas, Recklinghausen)	83
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Christian Uhlenbrock, Gelsenkirchen)	83
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Cojocarui Amadeu, Rumänien)	84
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Alexandra Lasfaghi, Essen)	84
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Nadia Korcela, Polen)	84
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Marija Prlic, Aachen)	85
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Tuncay Coskunoglu)	85
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Bianca Neumann)	85
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Muhammed Emin Öztekin)	86
Öffentliche Zustellung eines Kostenbescheides (Dirk Schübler, Schwelm)	86
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Krzysztof Zbigniew)	86
Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuermessbescheides (Dominik Pajor)	87
Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides (Ambe Shu Lucas)	87
Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides (Alex-Marinica Ivan)	87
Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides (G & M Starmanagement Verwaltungs GmbH)	87
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides (Dennis Büschgen, Oberhausen)	88
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides (Mirko Hoffmann)	88
Neuwahl von Schiedspersonen (Schiedsgerichtsbezirke 5 und 9)	88
Satzung für das Jugendamt der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 09.02.2017	89
Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Hofackerstraße/Weseler Straße – Z 15“ vom 20.02.2017	92
Satzung der Stadt Mülheim an der Ruhr über eine Veränderungssperre Nr. 41 für den Bereich des Bebauungsplanes „Hofackerstraße/Weseler Straße – Z 15“ vom 20.02.2017	95
Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Leineweberstraße/Althofstraße – Inn. 38“	99
Beschluss über die Neuabgrenzung des Bebauungsplanes „Talstraße – C 23“ vom 24.02.2017	102
Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Talstraße – C 23“	104